VERORDNUNG (EWG) Nr. 3379/88 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 473/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Olivenöl [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1859/88 der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen [2] wurden der Ankauf von Oliventresteröl zur Intervention sowie die für diese Qualität geltenden Abschläge aufgehoben. Zur Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 473/86 muß deshalb für das Oliventresteröl ein Referenzpreis bestimmt werden. Die heutige und voraussichtliche Marktlage in den jeweiligen Erzeugermitgliedstaaten läßt einen gewissen Zusammenhang zwischen dem Marktpreis für naturreines Lampantöl und rohes Oliventresteröl mit einem für den Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und dem Rest der Gemeinschaft andererseits repräsentativen Säuregehalt erkennen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 583/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 576/88 [4], sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 wird als erster Absatz der nachstehende Absatz eingefügt:

„Zur Berechnung des Beitrittsausgleichsbetrags für rohes Oliventresteröl der KN-Code 1510 00 10 wird der Referenzpreis auf 47 % des Interventionspreises für naturreines Lampantöl mit 5 ° Säuregehalt festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 43.
[2] ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 31.
[4] ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 23.